

Weisungen über den Zutritt zum ehemaligen Munitionslager Mitholz

vom 20. März 2024

Die Chefin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, gestützt auf Art. 38 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)¹, erlässt die folgenden Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Diese Weisungen regeln den Zutritt zum Innenbereich und zum verschütteten Bahnstollen des ehemaligen Munitionslagers Mitholz («Objekt», Wirtschaftseinheit 1051/AA)². Sie stellen sicher, dass nur berechtigte Personen Zutritt ins Objekt erhalten, regeln das Vorgehen und die Zuständigkeiten, wie die Zutrittsberechtigung erlangt wird.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Personen, welche Zutritt zum Objekt beantragen und regeln die Kompetenzen für das Erteilen der Zutrittsberechtigungen.

2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 3 Bewilligung

¹ Jeder Zutritt zum Objekt ist jeweils nur mit einer Bewilligung zulässig.

² Die Erteilung einer Bewilligung erfolgt auf Antrag, welcher auf elektronischem Weg über ein gesichertes Anmeldeportal an das Projekt Mitholz zu stellen ist (Erstanmeldung).

³ Bewilligungen für Besucherinnen und Besucher werden in der Regel für einen Tag erteilt. Diese müssen ein besonderes Bedürfnis für eine Begehung nachweisen.

⁴ Bewilligungen für Arbeitskräfte, die in Bezug zum Objekt stehen, können für mehrere Tage, jedoch längstens für ein Jahr erteilt werden (Mehrtagesbewilligung).

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Die für die Betriebs- und Notfallorganisation verantwortliche Person im Projekt Mitholz ist für das operative Zutrittsmanagement verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für die

¹ SR 172.010

² Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 11 der Verordnung des Bundesrats vom 2. Mai 1990 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518.1) und Artikel 2 der Weisungen des Chefs der Armee vom 1. Januar 2013 über die Bewilligungsverfahren zum Schutz militärischer Anlagen, wurde die Anlage 1051/AA am 25. Juni 2018 aus dem Anlageverzeichnis entlassen und die Schutzzoneneinteilung aufgehoben.

Behandlung der Zutrittsgesuche und die Erteilung der Zutrittsbewilligung. Sie kann diese Kompetenz an die Oberbauleitung oder an die Zutrittskontrolle delegieren.

² Die für die Sicherheit verantwortliche Person im Projekt Mitholz kontrolliert die korrekte Umsetzung dieser Weisungen.

Art. 5 Datenbearbeitung

¹ Auf dem Anmeldeportal sind bei der Erstanmeldung folgende Daten anzugeben:

- a. Vor- und Nachname;
 - b. Geburtsdatum;
 - c. Mobiltelefonnummer;
 - d. Verwaltungseinheit / Firma;
 - e. Zutrittsgrund;
 - f. Aufenthaltsdauer;
 - g. Notfallkontakt: Vorname, Nachname und Telefonnummer einer Kontaktperson.

² Mitarbeiter von beauftragten Unternehmen müssen zusätzlich Name und Adresse des Arbeitgebers und ihre Funktion bekannt geben.

³ Die Erhebung der Personendaten nach den Absätzen 1 und 2 dient ausschliesslich der Kontrolle der Zutritte in das Objekt und der lückenlosen Personaladministration.

⁴ Die Datenspeicherung erfolgt ab Inkrafttreten dieser Weisungen.

⁵ Die erhobenen Daten werden jährlich im elektronischen Geschäftsverwaltungssystem des Bundes (Acta Nova) abgelegt.

⁶ Das gewählte System erlaubt die Erstellung von Berichten, um einen Überblick über die im Objekt anwesenden und abwesenden Personen sowie über die Verweildauer zu ermöglichen.

⁷ Die erhobenen Daten dürfen im Ereignisfall (Unfall, Explosion etc.) auch an die für die Abwicklung des Ereignisses involvierten Stellen bekanntgegeben werden (insbesondere an Blaulichtorganisationen, Führungsorganisation vom Bund, Kanton Bern und nachgelagerten Stellen sowie der Gemeinde Kandergrund).

3. Abschnitt: Zutritt ins Objekt

Art. 6 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Eingang Nord (Haupteingang), wo eine Zutrittskontrolle betrieben wird.

² Der Betrieb der Zutrittskontrolle wird durch die für die Betriebs- und Notfallorganisation verantwortliche Person im Projekt Mitholz sichergestellt.

³ Vor Gewährung des Erstzutritts prüft die für die Betriebs- und Notfallorganisation verantwortliche Person, ob eine gültige Zutrittsbewilligung vorliegt. Um die Identität der angemeldeten Person zu überprüfen, darf sie einen amtlichen Ausweis mit Foto verlangen.

⁴ Von zutrittsberechtigten Personen mit Mehrtagesbewilligung wird ein Foto erstellt, welches auf dem Badge abgebildet wird.

⁵ Vor dem Zutritt werden zutrittsberechtigte Personen über das Verhalten im Objekt, in einem Notfall und über bestehende Risiken und Gefahren aufgeklärt. Diese Sicherheits- und Verhaltenseinweisung wird dokumentiert.

⁶ Liegt eine Bewilligung für die angemeldete Person vor, wird dieser ein Badge abgegeben.

⁷ Einer Besucherin oder einem Besucher wird ein unpersönlicher Batch nur ausgehändigt, wenn sie oder er der Zutrittskontrolle einen amtlichen Ausweis abgibt.

Art. 7 Zutritt zu Fuss

¹ Das Objekt kann mit dem Badge durch die Drehkreuzschleuse betreten und verlassen werden.

² Ein- und Austritt werden elektronisch protokolliert.

Art. 8 Einfahrt mit einem Fahrzeug

¹ Der Badge ermöglicht das Öffnen des Schliess- und Sicherheitssystems.

² Ein- und Ausfahrt werden elektronisch protokolliert.

4. Abschnitt: Verlassen des Objekts

Art. 9 Besucherbewilligungen

¹ Der Badge ist beim Verlassen des Objekts an der Zutrittskontrolle abzugeben.

² Die Zutrittskontrolle gibt der das Objekt verlassenden Person deren amtlichen Ausweis zurück.

Art. 10 Mehrtägige Bewilligung

Der Badge ist spätestens am Tag des Ablaufs der Bewilligung bei der Zutrittskontrolle zurückzugeben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 1. April 2024 in Kraft.

² Diese Weisungen ersetzen die Weisungen über den Zutritt zum ehemaligen Munitionslager Mitholz vom 29. November 2021.

20. März 2024

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Viola Amherd

Geht an

Generalsekretariat VBS
Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
Oberauditorat (OA)
Gruppe Verteidigung
Bundesamt für Rüstung (armasuisse)
Bundesamt für Landestopographie (swisstopo)
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Bundesamt für Sport (BASPO)
Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)

Zur Kenntnis an

Recht VBS und GS-VBS (zur Publikation im Intranet und Internet)